

Änderungsantrag

der Abgeordneten Lars Herrmann, Dr. Gottfried Curio, Martin Hess, Dr. Bernd Baumann, Dr. Christian Wirth, Jochen Haug, Marc Bernhard, Stephan Brandner, Jürgen Braun, Marcus Bühl, Matthias Büttner, Petr Bystron, Tino Chrupalla, Joana Cotar, Siegbert Droese, Peter Felser, Dr. Götz Frömming, Franziska Gminder, Armin-Paulus Hampel, Martin Hohmann, Leif-Erik Holm, Dr. Marc Jongen, Jens Kestner, Enrico Komning, Dr. Rainer Kraft, Frank Magnitz, Dr. Lothar Maier, Andreas Mrosek, Volker Münz, Christoph Neumann, Ulrich Oehme, Jürgen Pohl, Stephan Protschka, Martin Reichardt, Uwe Schulz, Detlev Spangenberg, Dr. Dirk Spaniel, René Springer und der Fraktion der AfD

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/4456, 19/4548, 19/5590 –**

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

1. § 73 Absatz 3a Satz 3 des Asylgesetzes wird wie folgt gefasst:
„Das Bundesamt muss den Ausländer mit Mitteln des Verwaltungszwangs zur Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten anhalten.“
2. Nach § 85 Nummer 4 des Asylgesetzes wird folgende Nummer 5 eingefügt:
„5. der persönlichen Mitwirkungspflicht nach § 73 Absatz 3a Satz 1 trotz Aufforderung nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.“
3. § 16 Absatz 1 Satz 2 des Asylgesetzes wird wie folgt gefasst:
„Nach Satz 1 dürfen die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken, die Aufnahme von Lichtbildern einschließlich Bildaufzeichnungen, die Feststellungen äußerer körperlicher Merkmale sowie Messungen vorgenommen werden; soweit ein Ausländer noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet hat, dürfen nach Satz 1 nur Lichtbilder einschließlich Bildaufzeichnungen aufgenommen werden.“

4. § 19 Absatz 1 des Asylgesetzes wird wie folgt gefasst:
„Ein Ausländer, der bei einer Ausländerbehörde, bei der Polizei eines Landes oder bei der Bundespolizei um Asyl nachsucht, ist in den Fällen des § 14 Absatz 1 unverzüglich an die zuständige oder, soweit diese nicht bekannt ist, an die nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung zur Meldung weiterzuleiten.“
5. § 19 Absatz 2 des Asylgesetzes wird wie folgt gefasst:
„Die Ausländerbehörde, die Polizei und die Bundespolizei haben den Ausländer erkennungsdienstlich zu behandeln (§ 16 Absatz 1).“

Berlin, den 2. November 2018

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

- Zu 1.: Angesichts der mehreren hunderttausend Einzelfälle, die allein turnusmäßig zu überprüfen sind, besteht nach Ansicht der Antragsteller in der geplanten „Kann-Regelung“ die Gefahr des inflationären Nichtgebrauchs. Damit das Mittel des Verwaltungszwangs effektiv zur erfolgreichen Verwirklichung des gesetzlichen Auftrages beitragen kann, ist das Ermessen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge hier einzuschränken.
- Zu 2.: Die Antragsteller befürworten eine strengere Verfolgung der Weigerung von Ausländern, entgegen des neuen § 73 Absatz 3a des Asylgesetzes dennoch nicht persönlich mitzuwirken. Die bisher geplanten Sanktionsmaßnahmen der Mittel des Verwaltungszwangs oder der Entscheidung nach Aktenlage sind zu mild und haben kaum eine Abschreckungsfunktion. Die Formulierung und das Strafmaß sind analog zu § 95 Absatz 1 Nummer 5 und 6 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 2 und 10 des Aufenthaltsgesetzes gewählt.
- Zu 3.: Zur sicheren Identitätsfeststellung ist es zwingend erforderlich, neben den Fingerabdrücken auch Handflächenabdrücke, die Feststellung äußerer körperlicher Merkmale sowie Messungen vorzunehmen.
- Zu 4. und 5.: Die Aufnahme der Bundespolizei sowohl in den § 19 Absatz 1 des Asylgesetzes als auch in den § 19 Absatz 2 des Asylgesetzes entspricht eher einer redaktionellen Änderung. Überdies vereinfacht es den beteiligten Akteuren der Bundespolizei in der Praxis die Arbeit, insofern sie durch die wortwörtliche Nennung im Gesetzestext zukünftig nicht mehr um Amtshilfe ersuchen müssen. Das hätte den zusätzlichen Vorteil der Beschleunigung der Verfahren. Nicht zuletzt durch europäisches Recht („Schengen“) ist die Zuständigkeit für Maßnahmen nach § 19 des Asylgesetzes an Grenzübergangsstellen überholt.